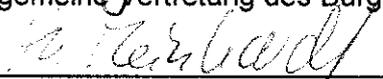


Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Sondernutzungsgebühren auf städtischen Flächen für die Gastronomie und den Einzelhandel werden bis zum Ende des Jahres 2022 zur Förderung der lokalen Gastronomie und des lokalen Einzelhandels ausgesetzt.


i.V. Ragnar Migenda
Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters


Frau Theresia Meinhardt
Vorsitzende der Fraktion
Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Herr Jörg Krell
Vorsitzender der FDP-Fraktion

Herr Dr. Benno Nuding
Vorsitzender der Fraktion Freie
Wählergemeinschaft

Sachdarstellung:

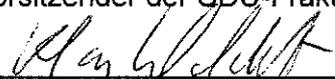
Die Sondernutzungsgebühren wurden auf städtischen Flächen bereits im Jahre 2020 und 2021 ausgesetzt. Die andauernde Situation der Corona-Pandemie für das Jahr 2022 und deren Auswirkungen für die Gastronomie und den Einzelhandel begründet eine Fortsetzung der Aussetzung der Sondernutzungsgebühren auch für das Jahr 2022.

Eine rechtzeitige Einberufung des Rates sowie der zuständigen Ausschüsse des Rates ist nicht möglich, da das Jahr 2022 bereits begonnen hat und somit Sondernutzungsgebühren bereits fällig werden. Diese Entscheidung ergeht somit als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat – im Falle des Vorliegens einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW dem Hauptausschuss – zur Genehmigung vorzulegen.

Begründung der Dringlichkeitsentscheidung:

Gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW gilt: Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister – im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter – mit einem Ratsmitglied entscheiden. Diese Entscheidungen


Herr Dr. Michael Metten
Vorsitzender der CDU-Fraktion


Herr Klaus Waldschmidt
Vorsitzender der SPD-Fraktion

Herr Günther Schöpf
Vorsitzender der AfD-Fraktion

sind dem Rat oder im Falle des Vorliegens einer epidemischen Lage von landweiter Tragweite gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW dem Hauptausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

Gemäß § 8 Abs. 4 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach können erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, ganz oder teilweise von der Benutzungsgebühr befreit werden. Werden die Sondernutzungsgebühren für das Jahr 2022 nicht auch ausgesetzt drohen für die Gastronomie und den Einzelhandel erhebliche Nachteile. Die andauernden Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus bringen ohnehin schon erhebliche Umsatzeinbußen. Eine Aussetzung der Sondernutzungsgebühren bringt eine finanzielle Entlastung dieser Bereiche mit sich. Zudem besteht ein öffentliches Interesse an deren Stärkung, die maßgeblich auch zur Belebung der Innenstadtbereiche beitragen.

Zum Zeitpunkt der letzten Ratssitzung (14.12.2021) war die Entwicklung der Corona-Pandemie und der derzeit einschlägigen Maßnahmen noch nicht im aktuellen Maße absehbar.

Die Dringlichkeitsentscheidung ist dem Rat beziehungsweise im Falle einer Delegation nach § 60 Absatz 2 GO NRW dem Hauptausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Verwaltungsinterner Mitzeichnungsweg:

Sachbearbeitung:

FRP

Beteiligter Fachbereich 3:

Beteiligter Fachbereich 7:

per mail /sd 12/01 2022

Fachbereichsleitung:

/sd 12/01 2022

i.V. Ragnar Migenda
Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters

R. Migenda